

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 60/23

Pirmasens, 29.05.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Mittwoch, 17.07.2024 | 14:00 Uhr | 153, Sitzungssaal | Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erfweiler

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|---|----------------|--------------|
| Erfweiler | 1195/3 | Gebäude- und Freifläche Winterbergstraße 2 | 758 | 1958 BV 1 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück; unterkellert; Garage in Keller integriert; Baujahr ca. 1969, Wohnfläche rd. 121 m²; der bauliche Zustand ist für das Baujahr augenscheinlich normal; das Objekt konnte von dem Sachverständigen nur von außen begutachtet werden.

Besonderheit zu Erschließung/Zugang zum Objekt gemäß Mitteilung des Sachverständigen:

Die Zufahrt bzw. der Zugang zum Gebäude verläuft zum Teil über das Flurstück Nr. 1195/2, welches nicht Bestandteil des Zwangsversteigerungsverfahrens ist. Ohne dieses Flurstück sei eine Zufahrt zum Gebäude derzeit nicht möglich. Einen weiteren Zugang als Fußweg gebe es noch über die Straße "Haselhecke" auf der Rückseite des Hauses (Wendehammer);

Verkehrswert: 230.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Michel
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig